
1809/A XXIV. GP

Eingebracht am 18.01.2012

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

Antrag

der Abgeordneten Kößl, Pendl,
Kolleginnen und Kollegen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Zivildienstgesetz 1986 geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über den Zivildienst (Zivildienstgesetz 1986 – ZDG) geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Zivildienstgesetz 1986 – ZDG, BGBl. Nr. 679, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 111/2010, wird wie folgt geändert:

„1. In § 6b Abs. 1 entfällt die Wortfolge „bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres“.

2. Dem § 76c wird folgender Abs. 28 angefügt:

„(28) § 6b Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/2011 tritt mit xx.xxxx 2012 in Kraft.“

Begründung:

Gemäß § 6b Abs. 1 Z 1 Zivildienstgesetz 1986 kann der Zivildienstpflichtige nach Ableistung des ordentlichen Zivildienstes bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres einmalig das Erlöschen seiner Zivildienstpflicht beantragen, um Dienst als Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes gemäß § 5 Abs. 2 des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG), BGBl. Nr. 566/1991, versehen zu können. Diese Altersbeschränkung stellt auf das im BDG

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

vorgesehene Höchstalter für den Eintritt in den Exekutivdienst ab. Da dieses durch die Dienstrechts-Novelle 2011 entfällt, besteht keine sachliche Rechtfertigung für eine Beibehaltung einer Altersbeschränkung in § 6b ZDG.

Zuweisungsvorschlag: Innenausschuss